

Verhaltensregeln betreffend Publikumsverkehr und Eingangskontrolle

(durch die Verwaltungskommission am 4. Mai 2006 genehmigt)

Ruhe bewahren / sachlich bleiben / freundliches aber bestimmtes Auftreten

Folgende Fragen sind **vor Einlass** einer unbekannten und nicht vertrauten Person zu klären:

- **Was will diese Person? Wie heisst sie?**
- **Ist ein Termin vereinbart? Wenn ja, mit wem?**
- **Wer ist für diese Person zuständig?**
- **Ist an unserem Gericht ein Verfahren?**
- **Kann sich diese Person allenfalls ausweisen
(Vorladung/Einladung/Personalausweis etc.)?**

Grundsatz:

Nicht bekannte Personen dürfen weder von Mitarbeitenden noch von den den Lesesaal benützenden Studierenden eingelassen werden.

I. Allgemeines

Mitarbeitende dürfen, wenn sie selbst das Obergerichtsgebäude betreten, ihnen **nicht bekannte Personen nicht eintreten lassen** und müssen sofort die für die Eingangskontrolle zuständige Person oder, sofern unmöglich, die für die Bibliothek zuständige Person informieren.

Personen, welche sich ohne genügenden Grund Eintritt ins Gebäude verschaffen möchten, sind freundlich aber bestimmt wegzuweisen. Es ist allenfalls angebracht, eine Kollegin oder einen Kollegen beizuziehen.

Renitente Personen sind unter Hinweis, dass bei deren Weigerung die Polizei beigezogen wird, ebenfalls wegzuweisen. Allenfalls ist hausintern Hilfe herbeizurufen.

Nicht vertrauenswürdige Personen sind während ihres ganzen Aufenthaltes im Gebäude zu beaufsichtigen. Insbesondere ist durch Rückbegleitung oder auf andere genügende Weise sicherzustellen, dass sie das Gebäude danach auch tatsächlich wieder verlassen (mögliche Einschliessung).

Werden Personen innerhalb des Gebäudes renitent oder gar gewalttätig, so ist unverzüglich hausintern Hilfe herbeizurufen und die

- **Polizei über 062 836'55'55 (Bezirksposten Aarau)**

zu verständigen.*

Besteht der dringende Verdacht der Bewaffnung, ist die Person durch die beigezogene Polizei vor dem Obergerichtsgebäude auf Waffen zu durchsuchen.

II. Gerichtsfälle mit Verhandlungen

- Die referierende Oberrichterin resp. der referierende Oberrichter schätzt vor Erlass der Vorladungen zur Verhandlung das Risiko betreffend mögliche Vorfälle ein und teilt dies der Kanzlei mit. Je nach Beurteilung werden zusätzliche Sicherheitsmassnahmen getroffen.
- Während der Gerichtsverhandlung ist der Eintritt in den Gerichtssaal für Unbefugte verboten.

* Eine direkte Wahl des Bezirkspostens Aarau wurde durch den Kdt-Stv. der Kapo empfohlen, da die Nummer 117 im Kreis Aarau zuerst zur Stadtpolizei geht. Diese wiederum informiert die Kapo.

Check-Liste

Grund des Besuches	Massnahme
Akteneinsicht / Auskünfte über hängiges Verfahren	Sofern nötig, im JURIS prüfen, ob Fall hängig, dann zuständige Person (Kanzlei, OGS oder OR) verständigen und Besucher/in abholen lassen. Nach Beendigung Rückbegleitung zum Ausgang
Auskünfte ohne hängiges Verfahren	Es werden keine Rechtsauskünfte erteilt. Besucher/in an die unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle des betreffenden Bezirks verweisen
Auskünfte über Arbeitsstreitigkeiten, die nicht am OG hängig sind	Besucher/in an das Arbeitsgericht des betreffenden Bezirks verweisen
Beglaubigung von Unterschriften der JB	Prüfen, ob Rechtskraftbescheinigung bereits vorhanden ist, und sodann Besucher/in an die JV verweisen. Die JV benachrichtigen
Besuch von Angehörigen / Nutzung von Dienstleistungen	Mitarbeiter/in benachrichtigen und Besucher/in abholen lassen. Rückbegleitung zum Ausgang
Besuch der Bibliothek	Bibliothekar/in oder Stv. benachrichtigen
Rechtskraftbescheinigung OG-Urteil	zuständige/n Sachbearbeiter/in verständigen und Besucher/in abholen lassen. Rückbegleitung zum Ausgang
Verhandlungen	Vorladung vorweisen lassen, ev. Ausweis verlangen und Übereinstimmung im JURIS prüfen / Besucher/in einer Verhandlung überprüfen